

**D**A der Anschein nicht allein eine geseegnete Erndte verspricht ; sondern auch die Getrayde-Preyse so wohl in hiesiger Provintz als denen benachbarten Ländern mehr und mehr hinunter fallen , und noch beträchtliche Korn-Vorräthe vorhanden ; zudem man zu denen Regierern und Gemeinheits-Vorstehern das Zutrauen hat , das dieselben dem Circulari vom 14. Novembris anni præ: gemäß jeden Orts die Veranstaltung werden getroffen haben , das ein hinlänglicher Getrayde-Vorrath in Behuf der Bedürftigen bis auf zukünftiger Erndte aufgeschüttet worden ist ; und man nichts so sehr wünschet als denen Einwohnern durch einen freyen Verkehr Gelegenheit zu geben , ihr Bestes suchen zu können :

So hat man dahero resolviret das unterm 12. November anni præ: erlassene Verbot der Ausfuhr von Getrayde und Lebens-Mittel hiedurch dergestalt aufzuheben , das à dato an sämtlichen Eingefessenen der freye Handel in-und aufferhalb der Provintz mit ihren entbehrlichen Getrayden Fournages und Lebens-Mittel wiederum gestattet wird , wobey es aber in Absicht , der nach der Maas oder anderswohin verführt werdenden Getrayde dahin sein ohnveränderliches Bewenden behält , das solche nach Maassgabe der solcherhalb bereits erlassenen Verordnungen mit denen nötigen Certificaten das solche von einländischem Gewächse seyen , versehen seyn müssen.

Sämtliche Beamte und Regierer haben also solches dem Publico bekand zu machen , und wie solches geschehen , hiehin zu berichten.

Geldern den 7<sup>ten</sup> April 1772.

Königl: Preuss: Landes Administrations Collegium des  
Hertzogtums Geldern.  
Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

## Circulare.

Wodurch die Ausfuhr des  
Getraydes frey gegeben wird.

Hachelbüch.